DBSV
Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.

Stellungnahme des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

Wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, vorliegen, kann er Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben. Artikel 4 Nr. 1 Buchst. b des Referentenentwurfs sieht eine Änderung von § 17 VGV vor, wonach in diesen Fällen u. a. die §§ 9-13 der VGV nicht gelten.

Diesseits besteht durchaus Verständnis dafür, dass bei äußerster Dringlichkeit besondere Mechanismen greifen müssen.

Allerdings kann der DBSV absolut nicht nachvollziehen, weshalb der öffentliche Auftraggeber von § 11 Abs. 1 Satz 3 VGV befreit sein soll. Hiernach gewährleistet der öffentliche Auftraggeber die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Mittel nach den §§ 4, 12a und 12b des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468) in der jeweils geltenden Fassung. Wir gehen davon aus, dass die im Vergabeverfahren zum Einsatz kommenden elektronischen Mittel standardisiert barrierefrei zur Verfügung stehen. Es gibt keinen Grund, davon in besonderen Fällen abzuweichen – auch nicht bei besonderer Dringlichkeit. Vielmehr würde eine solche Abweichung völlig falsche Signale setzen und die barrierefreie Kommunikation insgesamt in Frage stellen. Außerdem würden so Bieter behinderungsbedingt benachteiligt werden, wenn z. B. Firmen ein Angebot abgeben wollen, deren Mitarbeiterschaft auf barrierefreie Kommunikation angewiesen ist. Schließlich sei noch angemerkt, dass elektronische Übermittlungen im Zuge der Digitalisierung Standard sein dürften.

Inklusion und Barrierefreiheit hört zusammengefasst nicht bei dringlichen Angelegenheiten auf, sondern ist dort umso mehr geboten. Eine Befreiung von den Verpflichtungen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 VGV sieht der DBSV vor diesem Hintergrund als nicht gerechtfertigt an.

Berlin, 22.06.2020